

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 6

Artikel: Ueber unser Kommissariat

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber unser Kommissariat.

Wir theilen hier zwei von verschiedenen Seiten uns zugegangene interessante Einsendungen über unser Kommissariat mit.

I.

Wahl und Ausbildung der Kommissariatsoffiziere. In Folge gemachter trauriger Erfahrungen hat man in neuerer Zeit darauf Bedacht genommen, sowohl bei uns als namentlich auch im Ausland der Wahl und Ausbildung des Kommissariatsoffiziers mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dieß in frühern Jahren der Fall war.

Aber immer kommen noch diesfalls große Mißgriffe in der Auswahl der Aspiranten für die Militäradministration bei uns vor. Es erklären sich dieselben aus dem Umstande, daß die größte Zahl unserer Offiziere in der irrigen Ansicht steht, die Kommissariatsoffiziere hätten im Dienste nur das Geschäft eines Militärschreibers zu besorgen. Es ist übrigens diese Anschauungsweise eine so allgemein verbreitete, daß sogar bei Anlaß der Bekleidungsfrage im Dezember 1860 der Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission die Amtsbätigkeit des Kriegskommissärs gleich derjenigen des Justiz-Stabsoffiziers in die Amtsstube verlegte!

Es muß daher nach Obigem durchaus nicht auffallen, wenn sich alle mögliche Sorten von Buralisten mit Empfehlungen ihrer zuständigen kantonalen Behörden zur Aufnahme in den Kommissariatsstab melden. Die traurige Folge davon ist aber, daß solche Leute trotz des erhaltenen Unterrichtes es nicht weiter als zum Schreiber bringen und sich nie mit dem Militärleben befreunden können. Daher wird der Verwaltungsdienst von so beschaffenen Offizieren stets nur einseitig besorgt. Sie werden die Bureauarbeiten meistens mit großem Fleiß und Sauberkeit ausführen und dabei den Dienst bei den Truppen selbst vernachlässigen, weil sie die verschiedenen Bedürfnisse des Soldaten nicht kennen. Um mit denselben in jeder Richtung vertraut zu sein, muß man selbst als Soldat unter den Soldaten gelebt haben und dieß ist leider bei einer großen Zahl unserer Verwaltungsoffiziere nicht der Fall. Darum die vielen Klagen über unser Kommissariat. Einem großen Theile desselben fehlt in Folge dessen das praktische Geschick, die schnelle Uebersichtsgabe und endlich den nöthigen Takt im Verkehr mit den Truppen. Wir wollen zwar nicht behaupten, daß sämtliche Klagen auch nach Einführung der anzustrebenden Verbesserungen ganz verstummen werden, wenn man weiß, daß viele unserer Truppenoffiziere bei Versorgung ihrer Leute im Felde sich sehr unbehülflich benehmen, oder ihnen dieselbe viel zu wenig am Herzen liegt, indem sie gewöhnlich zuerst an ihren eigenen Magen als an den ihrer Soldaten denken. Es liegt daher im Interesse der Rekrutirung des Kommissariatsstabes die Aspiranten für denselben nur aus gebildeten praktischen Unteroffizieren zu nehmen. Es genügt nicht, daß der betreffende Aspirant nach dem

bisherigen Modus, um zum Aspirantenkurse zugelassen zu werden, vorher eine Rekrutenschule absolvirt habe.

In einer solchen wird dem Rekruten selten Gelegenheit geboten, die Bedürfnisse des Soldaten im Vivuaß, im Kantonnement und auf den mehrtägigen Märschen kennen zu lernen. Der aufzunehmende Aspirant sollte wenigstens zwei bis drei Jahre als Soldat und Unteroffizier bei den Truppen gedient haben.

Wäre die dienstliche Stellung des Bataillonsquartiermeisters nicht eine so angenehme und in Folge dessen der Offizier, der eine solche bekleidet, diese gewöhnlich bis zu seinem gänzlichen Dienstaustritt beibehält, so ließe sich für den Kommissariatsstab auch aus der Zahl derselben manche tüchtige Kraft gewinnen. Es kommt daher natürlich so selten vor, daß Quartiermeister ihren angenehmen Dienst mit demjenigen eines Kriegskommissärs vertauschen und wir sind daher, um nach und nach ein selbsttätiges Kriegskommissariat zu erhalten, bereits ausschließlich angewiesen, die Komplettirung für dasselbe aus der Zahl der Unteroffiziere zu bewerkstelligen.

Was den Unterricht anbelangt, so hat der hohe Bundesrath die hohe Wichtigkeit, ein diensttaugliches Kommissariat zu erlangen, eingesehen und in Folge dessen die dazu für nöthig erachteten Unterrichtskurse angeordnet. Es ist in denselben bei Verwendung eines tüchtigen Instruktionspersonals, mit Benützung eines zweckentsprechenden Unterrichtsplanes Zeit genug geboten, unsern Kommissariatsoffizieren die erforderlichen Theorien nebst praktischen Anleitungen zu ertheilen, so daß in dieser Richtung das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Betreffend die praktische Ausbildung, so beschränkt sich dieselbe auf Administration der Schulen und Wiederholungskurse. Immerhin eine Gelegenheit das in den Kommissariatskursen gehörte theilweise in praxis anzuwenden.

Die beste Schule für den Kriegskommissär bildet unstreitig der Truppensammenzug. Es dürfte zu diesem Ende durchaus nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn der h. Bundesrath auch Offiziere des Kommissariats mit Beiträgen Behufs Theilnahme an Truppensammenzügen im Ausland unterstützen würde.

Ist einmal unsere Stabsabtheilung durch ein rationelles Rekrutement in angedeutetem Sinne von seiner Krankheit geheilt, d. h. die ungesunden Elemente durch gesunde thatkräftige ersetzt, so wird auch derselben die Achtung gezollt werden, welche sie bei unsern Truppen einzunehmen berechtigt ist.

Ein Kommissariatsoffizier.

II.

Erlauben Sie einem Offizier, der in Folge seiner vielfachen Dienste im Sonderbund, den Grenzbesetzungen am Rhein und im Tessin, so wie in Uebungslagern als Kommissariatsbeamter bezüglich des Rapport- und Verwaltungswesens ziemliche Erfahrungen zu machen, vielfach Gelegenheit hatte, einige Mängel in diesem Zweige hervorzuheben.

Bekanntlich hat je ein Generalstabsoffizier als Adjutant, sei es in einer Schule, einem Wiederholungskurs, bei einer Division oder Brigade, welcher auch immer Kommissariatsoffiziere beigegeben sind, das Rapportwesen zu besorgen. Dieß ist nach meiner Ansicht vom Uebel. Es gibt wohl Generalstabsoffiziere, welche mit ihren sonstigen militärischen Fähigkeiten auch mit dem Rapportwesen ziemlich, ich gebe zu, auch vollkommen vertraut sein mögen, aber auch nicht einer wird dieses Geschäft gerne, geschweige mit Vorliebe besorgen und dieß um so weniger, da er gewöhnlich erst nach dem Einrücken der Truppen Muße findet, sich an diese Arbeit zu setzen, zu einer Zeit wo seine Kameraden sich gemüthlich von den gehabten Strapazen erholen werden.

Warum denn diese Offiziere mit einer Arbeit plagen, während die Kommissariatsoffiziere hiezu jedenfalls befähigt sein sollen und zudem die meiste Zeit nichts zu thun haben.

Ueber diese letztere Behauptung sehe ich manchen Kamerad den Kopf schütteln, thut aber nichts, denn ich rede aus Erfahrung, aus langjähriger Erfahrung.

Dieser Uebelstand findet sich namentlich in Schulen und Wiederholungskursen und meine Herren Kameraden werden mir zugeben müssen, daß sie in denselben beinahe keine oder doch sehr wenig Beschäftigung haben und daß sie recht gerne den Herren Adjutanten diese Arbeit abnehmen, welche am Ende doch nur eine Zusammenstellung der eingelangten Rapporte von den taktischen Einheiten ist.

Ich wollte diese, nach meinen Ansichten, wesentlichen Uebelstände gerne einmal an diesem Orte rügen, nichts desto weniger lasse ich mich gerne belehren, wenn ich mich im Irrthum befinden sollte. S.

Der Modus der Inspektionen in der französischen Armee.

- Der Kriegsminister bezeichnet jedes Jahr eine Anzahl von Generaloffizieren aller Waffen, von denen jeder eines oder mehrere Regimenter zu inspizieren hat. Die von demselben General inspizirten Regimenter bilden seinen Inspektionskreis (arrondissement d'inspection).

Das Kriegsministerium übermacht den Generalen eine General-Instruktion, der eine Anzahl von auszufüllenden Etats und Formulare beigegeben ist — diese Papiere zusammen bilden den Inspektions-Rapport (livret d'inspection).

Der Generalinspektor vertritt den Korps gegenüber den Kriegsminister. Er hat alles, was die Tene, die Inspektion, die Polizei, die Disziplin des zu inspizirenden Korps anbetrifft, zu untersuchen. Er prüft die Arbeiten in der Comptabilität und der Verwaltung, vom doppelten Standpunkt der Finanzen und der reglementarischen Vorschrift aus. Endlich

hat er das Recht, Vorschläge für das Avancement zu machen.

Die Arbeit einer General-Inspektion theilt sich dreifach:

- 1) Vorbereitende Arbeiten,
- 2) Arbeit im Regiment,
- 3) Arbeit im Inspektionskreis.

I. Vorbereitende Arbeiten. Einzelne Formulare des Inspektions-Rapports werden vom Minister den Regimentern direkt zugesandt; sie haben sie im Voraus anzufertigen und auszufüllen, so die diversen Etats, Rapporte etc.

Gleichzeitig läßt der Brigadegeneral, unter dessen Kommando das zu inspizirende Korps steht, alle Register und Bücher des Bureau's, die dem Inspektor vorgelegt werden müssen, vereinigen, um im Moment der Ankunft sie ihm zu übergeben.

Ein Artillerieoffizier, begleitet von einem Kontrolleur, inspizirt ein bis zwei Monate vor der General-Inspektion die Bewaffnung des Regiments und fertigt darüber einen genauen Rapport zu Händen des Inspektors an, der dem General-Rapport beigelegt wird.

Ebenso untersucht ein Intendant (Oberkriegskommissär) die gesammte Verwaltung und fertigt darüber einen Rapport an, dem er auch sein Urtheil über die Befähigung der mit der Verwaltung betrauten Offiziere beilegt. Auch dieser Bericht wird dem General-Rapport einverleibt.

Der Inspektor endlich zeigt dem Kriegsminister, den Marschällen, in deren Kommando er inspizieren soll, ebenso den betreffenden Divisionskommandanten an, wie und wann er seine Inspektion vorzunehmen gedenkt.

II. Arbeit im Regiment. In der Garnison des zu inspizirenden Korps angekommen, empfängt er die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen, Korps-Bisiten etc.

Dann beginnt er seine Inspektion, die in sieben Haupttheile zerfällt:

- 1) Die General-Musterung,
- 2) = Musterung des Personellen,
- 3) = Detail-Musterung,
- 4) = Prüfung der Instruktion,
- 5) = Prüfung der Verwaltung,
- 6) = Inspektion der Militäretablissements.
- 7) = Schlußarbeiten und die Parade.

Für die Generalmusterung bestimmt der Inspektor Zeit und Ort. Er läßt sich vom Unterintendanten, welcher mit der Verwaltung des Korps beauftragt ist, begleiten. Auf dem Platz angekommen, geht er durch die Glieder und prüft die Haltung, die Tene, die Reinlichkeit etc.; sein Adjutant notirt sich, was er zu rügen findet. Nachdem er durch die Glieder gegangen, läßt er mit Kompagnien rechts schwenken, prüft den Effectivbestand; er macht den Appel der Offiziere selbst, denjenigen der Unteroffiziere und Soldaten läßt er durch die Feldwebel besorgen.

Die Musterung des Personellen schließt sich gewöhnlich an die Generalmusterung an; zu dem Behuf werden die Leute nach folgenden Kategorien in offene Kolonne gestellt: